

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi  
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

**Engau, Johann Rudolph**

**Jenae, MDCCXLVIII.**

**VD18 12413879**

Nr. XVI. ad §. 285. \*\*\* p. 441. A. Formul eines Urthels, darinnen auf die  
Special-Inquisition erkannt wird.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-10011**

β) von ihrem Mann böshafter Weise und lange Zeit verlassen, hingegen  
 γ) während ihrer Einsamkeit von Caio mit Ungestirn und ohne Nachlaß, auch  
 δ) gegebener gewissen Versicherung, daß Sempronius tod sey, zum Beyschlaf sollicitiret, und endlich gebracht worden, muß jedermann bekennen, daß sie bey begangenen Ehebruch nur culpam leuissimam, oder, wenn es hoch kommt, leuem begangen, und nicht viel mehr als eine stuprata gesündigt habe.

Inquisitin hoffet daher mit Recht, daß zukünftige Urthels-Verfassere, diese momenta wohl erwegen, und sie, wo nicht völlig loßzehlen, dennoch nur mit der auf stuprum gesetzten Strafe belegen werden.

Nr. XVI.

ad S. 285. \*\*\* p. 441.

A.

Formul eines Urthels, darinnen auf die Special-Inquisition erkannt wird.

Als uns angebrachte Klüge, summarisch Verhör und Untersuchung, wie auch andere gehaltene Registraturen, N. N. betreffende n. e. F. z. u. d. U. K. g. w. D. G. B. B. K.

Daß wider erst gedachten N. N. mit der Special-Inquisition gebührend zu verfahren, derowegen derselbe über gewisse Articul zu vernehmen, über dasjenige, so er verneinet, Zeugen, so viel deren zu erlangen, vermittelst Eandes abzuhören, auch da nöthig, mit Inquisiten

siten zu confrontiren. Worauf und wenn er mit seiner Haupt-Defension gehöret worden, ferner erget was Recht ist.

B.

Formula eines Urthels, darinnen peinlich Beklagter wegen seines begangenen und gestandenen Verbrechens verurtheilet wird.

Als uns die wider N. ergangene Inquisition-Acta &c.

Hat ermelder Inq. da man ihn beydes summarisch und hierauf articuls weise vernommen, in guthe bekannt, daß er zc.

So wird derselbe, wenn er auf seinem gethanen Bekenntniß NB. ubi poena corporalis dicitur vor Gericht, sin capitalis vor öffentlich gehetzten hochnothpeinlichen Hals-Gericht beharret, sothanen begangenen und gestandenen [Missethaten] [Verbrechen] halber, gestalten Sachen nach, [Staupen-Schlägen des Landes ewig zc. mit dem Schwert, Rad, Strang zc. vom Leben zum Tode

billig [verwiesen] [gestrafet] B. R. W.

C.

Formula eines Urthels, da Inq. der sein Verbrechen gestanden, und darauf sich defendiret, nichts destominder verdammet wird.

Als uns die wider N. ergangene Inquisition-Acta,

Acta, so wohl was derselbe zu seiner Defension  
in Schriften übergeben, n. e. F. z. u. d. U. R.  
g. w. D. S. W. B. R.

Hat ermelder Inq. da man ihn beydes ꝛc.  
ut in præced.

Ob nun wohl derselbe zu seiner Entschuldigung  
anführet, daß ꝛc.

Alldieweil aber dennoch solches Einwenden ihm  
daher nicht zu statten kommen mag, daß er ꝛc.

So ist Inq. im Fall er auf seinem gethanen  
Bekennniß vor ꝛc.

D.

Formula eines Urthels, darinnen auf die  
territion erkannt wird.

Als uns ꝛc.

Wird Inquisit beschuldiget ꝛc.

(hic inculpatum delictum enarratur cum  
suis circumstantiis.)

Ob nun wohl derselbe dessen nicht geständig  
seyn will, und zu seiner Entschuldigung anführet,  
daß ꝛc.

(adducuntur momenta defensionis.)

Alldieweilen aber dennoch ꝛc.

(sistuntur indicia contra reum militancia,  
& destruuntur momenta defensionis.)

So erscheinet daher allenthalben so viel, daß  
Inq. N. vor unschuldig nicht zu achten; da  
fern er nun sein Geständniß richtiger zu thun,  
sich ferner weigern sollte, ist er dem Scharfs  
Richter vorzustellen, und vermittelst dessen  
als

als solte und wolte er ihn angreifen, iedoch noch zur Zeit unangegriffen lasse, zu befragen zc.

Ob zc.

Wann nun seine Aussage, und wie er sich darbey geberdet, mit Fleiß, immassen zu beschehen, zu denen Acten verzeichnet, und mit diesen hinwiederum verschicket wird, so ergeheth in der Sache ferner was Recht ist.

E.

Formula eines Urthels, darinnen auf die Daumen-Stöcke erkannt wird.

**W**ird Inquisit beschuldiget zc.

Ob nun wohl derselbe zc.

Alldieweil aber dennoch zc.

So erscheinet dem Scharf-Richter dergestalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, die Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, iedoch, daß es dabey verbleibe, und mit Inq. vor dießmahl weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernst zu befragen:

Ob er nicht zc.

Wann nun seine Uhrgericht und wie er sich darbey geberdet zc.

F. For-

## F.

Formula eines Urthels, da auf mehrere  
Peinlichkeit erkannt wird.

**W**ird 2c. Ob nun wohl derselbe 2c. Alldieweil  
aber dennoch 2c. So erscheinet 2c. damit zu  
schrauben, auch da dieses nichts fruchten sollte,  
mit den Schnüren den Anfang machen, jedoch  
daß es dabey verbleibe, und 2c.

Worbey er denn mit allem Ernst 2c.

Wann nun seine Urgicht 2c.

## G.

Formula eines Urthels, da Peinl. Befl. die  
ihm zuerkannte tortur zu heben nicht  
vermogt.

**D**aß Inq. N. in seiner übergebenen Defensions-  
Schrift etwas, so ihm zustatten kommen  
möchte, nicht ausgeführt; derowegen das f. be-  
findliche Urthel, an ihm gebührend zu vollstrecken.

## H.

Formula eines Urthels, darinnen die vorher  
zuerkannte tortur in etwas gemindert  
wird.

**D**aß Inq. N. mit dem zuerkannten Grad der  
scharffen Frage zwar zu verschonen; er ist  
aber nichts destoweniger, im Fall er sein Geständniß  
in Güte zu thun, sich ferner weigern sollte, dem  
Scharf-Richter dergestalt zu untergeben, daß er 2c.

I. Form-

## I.

Formula eines Urthels, darinnen die tortur erlassen, statt dessen aber der Reini- gungs-End dictiret wird.

**D**aß Inq. N. mit der zuerkannten scharfen Fra- ge zwar zu verschonen, er ist aber nichts desto- weniger, nach vorgehender ernstlichen Berwar- nung vor dem Meineyd und dessen schweren Strafe, wobey auch ein oder mehr Geistliche des Orts zu- gebrauchen, sich, vermittelst leiblichen Endes, zu reinigen, und daß er ic. zu schweren, schuldig.

## K.

Formular eines Urthels, da Inq. die tortur ausgehalten.

**H**at Inquisit N. als er unserm vorigen Urthel zu folge, dem Scharf-Richter auf gewisse Masse untergeben worden, daß er an dem ihm beygemes- senen Verbrechen unschuldig, erhalten: so ist er nunmehr von der wider ihn angestellten Inqui- sition zu entbinden.

Has formulas sententiarum adduxisse sufficiat. Plures dabunt WERNHER *princ. Jurispr. formul. p. II.* BRO- KES *in notitia actorum seu commoda actorum lectione, relatione, sententiæque conceptione* §. 119. seq., & nos alio dabimus tempore.

Nr. XVII.

ad §. 298. pag. 450.

Formular eines Urpheden.

**D**emnach ich N. wegen verübten = allhier zur ge- fänglichen Haft gerathen, und mir, nach Er- kundigung der Sachen, der Staupenschlag und ewi- ge